

**Satzung  
zur Einrichtung einer Jugendvertretung  
in der Gemeinde Haßloch  
vom 26.05.1999**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 46b Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**1. Abschnitt**

**Aufgaben, Bildung, Mitglieder und Vorsitz**

**§ 1**

**Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

(1) In der Gemeinde Haßloch wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendgemeinderat“.

(2) Der Jugendgemeinderat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Dem Jugendgemeinderat obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Auf Antrag des Jugendgemeinderates hat der Bürgermeister dem Gemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben des Jugendgemeinderates berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Beteiligung des Jugendgemeinderates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c Gemeindeordnung.

**§ 2**

**Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendgemeinderates**

(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 3 Wahl der Mitglieder**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 12., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wer nicht Einwohnerin oder Einwohner ist, aber in Haßloch am Tage der Stimmabgabe eine Schule besucht, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
- (3) Wer für die Wahl kandidieren will, muß sich bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung melden und erklären, daß er kandidieren will.
- (4) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendgemeinderates zu wählen sind. Er kann seine Stimmen nur Bewerbern geben, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- (5) Der Wähler kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
- (6) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (7) Die Bekanntmachung gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften hat spätestens am 62. Tage vor der Wahl zu erfolgen.
- (8) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zum Jugendgemeinderat wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.
- (9) § 28 Abs. 1 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften gelten mit der Maßgabe, daß die Dauer der Wahlhandlung von der Gemeindeverwaltung festgelegt wird.
- (10) § 30 Abs. 3 KWG findet keine Anwendung.
- (11) Die Verwaltung setzt im Benehmen mit dem Jugendgemeinderat den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.
- (12) Die gewählten Mitglieder, die im Laufe der Wahlzeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt. Ein Mitglied, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeitsvoraussetzungen (Absatz 2) verliert, scheidet aus dem Jugendgemeinderat aus. In diesem Fall oder in sonstigen Fällen des Ausscheidens, rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nach.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz**

(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18 Abs. 1 und 4, 20, 21 Abs. 1 und 30 GemO entsprechend.

(2) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen Kassenverwalter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der zuständige Dezernent den Vorsitz.

## **2. Abschnitt**

### **Verfahren**

## **§ 5 Allgemeines**

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Jugendgemeinderat die Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Jugendgemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

## **§ 6 Einberufung zu den Sitzungen**

(1) Der Jugendgemeinderat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Im übrigen soll jedoch alle zwei Monate eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Jugendgemeinderat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Jugendgemeinderates gehört. Dies gilt nicht, wenn der Jugendgemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

## **§ 7 Form und Frist der Einladung**

(1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung muß mindestens eine Woche liegen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden, bei öffentlichen Sitzungen jedoch bis auf einen Tag vor Beginn der Sitzung. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Jugendgemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

## **§ 8 Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende setzt in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Tagesordnung fest.

(2) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden können bei Dringlichkeit bis einen Tag vor der Sitzung vorgenommen werden. Der Jugendgemeinderat hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

## **§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.

(2) Der Jugendgemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, daß auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

## **§ 10 Beschlüßfähigkeit**

(1) Der Jugendgemeinderat ist beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.

(3) Wird der Jugendgemeinderat wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Jugendgemeinderat beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

## **§ 11 Initiativrecht**

Auf Antrag des Jugendgemeinderates hat der Bürgermeister dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuß alle Angelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

## **§ 12 Besondere Teilnahmerechte**

(1) Der Vorsitzende des Jugendgemeinderates oder ein vom Jugendgemeinderat beauftragtes anderes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben der Jugendvertretung, an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt insbesondere bei der Beteiligung im Sinne des § 16c der Gemeindeordnung.

(2) An den Sitzungen des Erweiterten Sozialausschusses haben Vertreter des Jugendgemeinderates als sonstige Sachverständige im Sinne der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch ein dauerndes Teilnahme- und Beratungsrecht.

## **3. Abschnitt Schlußbestimmungen**

### **§ 13 Abweichungen von den Verfahrensvorschriften**

Der Jugendgemeinderat kann für den Einzelfall Abweichungen von den Verfahrensvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haßloch, 26.07.2006  
Die Gemeindeverwaltung

(H.-U. Ihlenfeld)  
Bürgermeister